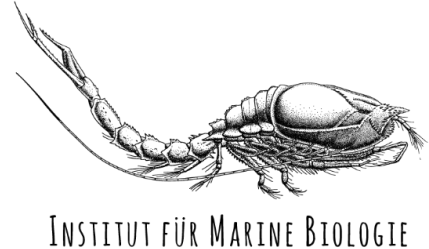


Institut für Marine Biologie (IfMB)

– Hygienekonzept: COVID-19

(Stand 21.04.2021)



1. Den grundlegenden Anforderungen der Corona-Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung wird durch eine Institutsordnung des IfMB für die allgemeinen meeresbiologischen Veranstaltungen (Teil A), Schnorchel-Aktivitäten (Teil B) und Selbst-Versorger-Apartments (Teil C) (akt. i.d.F. vom 21.04.2021) Rechnung getragen. Darin werden insbesondere Regelungen zur Hygiene, Dokumentation, Verhalten und Abstand getroffen. Das IfMB-Hygienekonzept und die Institutsordnung (Teil A-C) sind an allen Ein- und Ausgängen des Instituts aufgehängt und auf der Homepage des IfMB (www.ifmb.com) einsehbar.
2. Bevor die Reise nach Giglio beginnt ist der/die Verantwortliche der Gruppe verpflichtet mit jedem Teilnehmer*in/Kolleg*in einen Corona-Selbst-Schnelltest durchzuführen. Auch die verantwortliche Person selbst muss getestet werden. Sollte ein Testergebnis ungültig sein, muss der Test wiederholt werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, so darf diese Person die Reise nicht antreten.

Der Test soll innerhalb von 6 Stunden vor Reiseantritt unter Aufsicht durchgeführt werden. Die Testergebnisse sind auf einer Kontaktliste festzuhalten. Der/die Verantwortliche der Gruppe unterzeichnet diese Kontaktliste mit Datum und Uhrzeit und bestätigt damit die Richtigkeit der Testergebnisse. Diese Kontaktliste ist bei Ankunft auf Giglio unverzüglich der IfMB-Leitung zu übergeben.

Während des Aufenthalts auf Giglio, werden wöchentlich zwei weitere Corona-Selbst-Schnelltests durchgeführt. Sollte ein Testergebnis ungültig sein, muss der Test wiederholt werden. Dabei ist der/die verantwortliche Person, dafür zuständig, dass die gesamte Gruppe, inkl. der Gruppenleitung, montags und donnerstags bis 9:00 getestet ist. Sollte eine Gruppe 10 oder 14 Tage vor Ort sein, so ist ein zusätzlicher Test samstags notwendig. Auch diese Testergebnisse sind auf einer Kontaktliste festzuhalten. Der/die Verantwortliche der Gruppe unterzeichnet diese Kontaktliste mit Datum und Uhrzeit und bestätigt damit die Richtigkeit der Testergebnisse. Diese Kontaktliste ist montags, donnerstags und ggf. samstags bis 9:30 im Institut abzugeben.

- a) Der/die Verantwortliche der Gruppe ist verpflichtet eigenständig ausreichend viele Schnelltests zu besorgen und mit nach Giglio zu bringen. Kosten für die Schnelltests können seitens des IfMB leider nicht übernommen werden.
- b) In vereinzelt Fällen, können Schnelltests auch vor Ort beim IfMB zum Unkostenpreis von 5 €/Stück (inkl. 22% MwSt.) erworben werden. Dieses Angebot gilt jedoch nur für Notfälle, z.B. wenn zu viele Tests ungültig waren und wiederholt werden müssen. Es ist nicht möglich, die gesamten Tests für eine Gruppe vor Ort zu kaufen.
- c) Alle Kontaktlisten müssen folgende Informationen beinhalten (siehe Bsp. auf Seite 4 und 5):
 - Kontaktdaten der Schule/Hochschule/Universität/Institution
 - Benennung der verantwortlichen Person
 - Aufenthaltsdauer
 - Nachname, Vorname, Adresse plus telefonischer Notfallkontakt von jeder Person, die an der Studienfahrt teilnimmt (inkl. aller Aufsichtspersonen)

Montags, donnerstags und ggf. samstags ist auf den Kontaktlisten zusätzlich zu vermerken, wer mit wem in welchem Apartment wohnt.

- d) Sämtliche Listen mit persönlichen Daten, welche das IfMB im Rahmen der Studienfahrt erhält, werden vier Wochen lang aufbewahrt und anschließend vernichtet. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben dabei unberührt. Falls es vor Ort jedoch einen Corona-Fall geben sollte, werden diese Listen auf Anfrage hin den lokalen Behörden zur Verfügung gestellt.
 - e) Auch der Gesundheitsstatus aller Mitarbeiter*innen und Praktikant*innen des IfMB wird wöchentlich zwei Mal, i.d.R. samstags und mittwochs, mit Corona-Selbst-Schnelltests untersucht. Die Corona-Selbst-Schnelltests werden in diesem Fall vom IfMB kostenfrei gestellt.
 - f) Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der IfMB-Leitung unverzüglich mitzuteilen! Diese Regelung gilt auch für alle Mitarbeiter*innen und Praktikant*innen des IfMB.
 - g) Im Falle eines positiven Testergebnisses informiert die IfMB-Leitung die Behörden vor Ort, um eine Ausbreitung zu verhindern und ggf. medizinische Schritte einzuleiten. Den Anweisungen der italienischen Behörden ist Folge zu leisten!
3. Personen dürfen das Gelände des Instituts für Marine Biologie nur betreten, wenn sie Ihre Daten dem IfMB vollständig und zutreffend auf einer Kontaktliste zur Verfügung gestellt haben.
 4. Das Betreten des Instituts und des dazugehörigen Umfelds ist ausschließlich zu und während der vorgegebenen Zeiten für die meeresbiologischen Veranstaltungen oder zwecks geplanter Schnorchel-Aktivitäten gestattet.
 5. Auf dem gesamten Gelände des IfMB, inkl. der Treppenaufgänge zu den Kursräumen und im Schnorchel-Lager, als auch während der Kurse gilt Maskenpflicht. Die Maske ist dabei ordnungsgemäß über dem Mund und der Nase zu tragen; entsprechende Hinweisschilder sind angebracht.
 - a) Der Mund-Nasen-Schutz ist selbst mitzubringen und wird nicht vom IfMB gestellt.
 - b) Folgende Maskenmodelle sind als Mund-Nasen-Schutz akzeptiert:
FFP2-Masken, medizinische/chirurgische Masken, Stoff-Masken mit Nanosilberbeschichtung
 - c) Um die Hygiene und Funktion der Maske zu gewährleisten, müssen ausreichend viele Masken mitgebracht werden.
 6. Auf dem gesamten Gelände des IfMB (inkl. der Treppenaufgänge zu den Kursräumen und dem Außenbereich des Schnorchel-Lagers) muss ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden; entsprechende Hinweisschilder sind angebracht. Ausnahmen sind in der IfMB-Institutsordnung (vom 21.04.2021) benannt.
 - a) Das IfMB wird die Anzahl der anwesenden Personen so begrenzen, dass die Abstandsregelungen eingehalten werden können und darauf hinwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten Ansammlungen vermieden werden, indem insbesondere der Zutritt und das Verlassen der Kursräume gesteuert wird.
 - b) Falls Räumlichkeiten die Einhaltung des Sicherheitsabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen.
 - c) Die Wegführung, z.B. Markierungen auf dem Fußboden, ist zu beachten. In den Treppenaufgängen, Fluren sowie an Türen gilt Rechtsverkehr.
 - d) Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmungen, sind untersagt.
 7. An sämtlichen Ein- und Ausgängen zum IfMB und in jedem Kursraum steht Hand-Desinfektionsmittel zur Verfügung und wird bei Bedarf von den Mitarbeiter*innen und Praktikant*innen des IfMB aufgefüllt.
 8. Die Anwendung von Hand-Desinfektionsmittel beim Betreten der Kursräume und des Schnorchel-Lagers ist verpflichtend. Dabei gibt man eine ausreichende Menge von Desinfektionsmittel in die trockenen Hände und reibt dieses bis zur vollständigen Abtrocknung in die Hände ein. Es ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.

9. In den Toiletten ist ein Hinweis auf gründliches Händewaschen angebracht. Seife und nicht wiederverwendbare Papierhandtücher stehen zur Verfügung und werden bei Bedarf von den Mitarbeiter*innen und Praktikant*innen des IfMB aufgefüllt.

Bitte waschen Sie sich regelmäßig 20-30 Sekunden lang die Hände mit Seife. Auch kaltes Wasser ist wirksam, denn entscheidend ist der Einsatz von Seife.
10. Damit die Haut durch das häufige Desinfizieren und Händewaschen nicht austrocknet, können die Hände regelmäßig eingecremt werden. Die Handcreme ist für den Eigengebrauch von zu Hause mitzubringen. Bitte wenden Sie die Handcreme nicht vor und während der meeresbiologischen Veranstaltungen an, da diese für die Meeresbewohner schädlich ist.
11. Wöchentlich erfolgt eine Vollreinigung aller Kursräume, inkl. der Toilettenräume, sowie der Vorräume und des Schnorchel-Lagers durch die Mitarbeiter*innen und Praktikant*innen des IfMB. Täglich, nach jeder Veranstaltung, werden die Arbeitsplätze (inkl. der Stühle), Türgriffe und Lichtschalter angemessen gereinigt. Die Institutsordnung des IfMB ist wesentlicher Bestandteil des Hygienekonzepts.
 - a) Sind die Räumlichkeiten des IfMB ganztägig an eine Hochschule vermietet, so ist diese selbstständig für die täglichen Hygienereinigungen verantwortlich. Entsprechende Hygieneprodukte werden vom IfMB kostenfrei gestellt.
 - b) Sind die Räumlichkeiten des IfMB über 10 oder 14 Tage ganztägig an eine Hochschule vermietet, so ist diese selbstständig für die wöchentliche Vollreinigung verantwortlich. Entsprechende Hygieneprodukte werden vom IfMB kostenfrei gestellt.
12. Die Gruppengrößen und damit die Arbeitsplätze in den einzelnen Kursräumen sind reduziert. Zusätzlich sind die Arbeitsplätze in allen Kursräumen durch Plexiglas-Trennwände separiert.
13. Geschlossene Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, z.B. die Kursräume, werden kontinuierlich belüftet. Ein entsprechendes Belüftungssystem wird voraussichtlich im Mai 2021 installiert.
14. Alle Gruppen sind angehalten, sich so wenig wie möglich mit anderen Gruppen zu vermischen und Aktivitäten stets in homogenen Gruppen, z.B. nach Apartments, zu organisieren.
15. Die Einhaltung der Regelungen wird laufend durch die IfMB-Institutsleitung vor Ort überwacht. Corona-Beauftragte des IfMB sind die Inhaberin Jenny Tuček und deren Stellvertreter Mischa Schwarzmeier.
16. Für die Einhaltung der in den Absätzen 2 bis 14 genannten Regelungen sind ebenfalls alle Aufsichtspersonen von allen Gruppen vor Ort, als auch alle Mitarbeiter*innen und Praktikant*innen des IfMB mitverantwortlich.
17. Die strikte Einhaltung des IfMB-Hygienekonzepts: COVID-19 und der dazugehörigen Institutsordnung (Teil A-C) vom 21.04.2021 sind Voraussetzung für die Aufrechterhaltung des Betriebs am IfMB und werden durch die Institutsleitung vor Ort überwacht. Bei gravierenden Verstößen behält sich die Institutsleitung im gesundheitlichen Interesse aller Mitarbeiter*innen, Praktikant*innen und Gäste vor, die Regelungen zu verschärfen, Zuwiderhandelnde von IfMB-Veranstaltungen auszuschließen und dem Gelände zu verweisen oder den Betrieb ganz oder teilweise wieder einzustellen.
18. Die Regelungen der Corona-Verordnung der italienischen Landesregierung in der jeweils aktuellen Fassung haben Vorrang vor dem IfMB-Hygienekonzept: COVID-19 und der dazugehörigen Institutsordnung (Teil A-C) vom 21.04.2021.

Karlsruhe, 21.04.2021

Institutsinhaberin Dipl.-Biol. Jenny Tuček, PhD

Name & Anschrift der Institution:

Vor- & Nachname der verantwortl. Person inkl. Handynummer:

Aufenthalt auf Giglio: vom bis

| # | Nachname | Vorname | Adresse | Notfallkontakt | Apt.-Nr. | Test |
|----|----------|---------|---------|----------------|----------|------|
| 1 | | | | | | |
| 2 | | | | | | |
| 3 | | | | | | |
| 4 | | | | | | |
| 5 | | | | | | |
| 6 | | | | | | |
| 7 | | | | | | |
| 8 | | | | | | |
| 9 | | | | | | |
| 10 | | | | | | |
| 11 | | | | | | |
| 12 | | | | | | |
| 13 | | | | | | |
| 14 | | | | | | |
| 15 | | | | | | |
| 16 | | | | | | |
| 17 | | | | | | |
| 18 | | | | | | |
| 19 | | | | | | |
| 20 | | | | | | |

| # | Nachname | Vorname | Adresse | Notfallkontakt | Apt.-Nr. | Test |
|----|----------|---------|---------|----------------|----------|------|
| 21 | | | | | | |
| 22 | | | | | | |
| 23 | | | | | | |
| 24 | | | | | | |
| 25 | | | | | | |
| 26 | | | | | | |
| 27 | | | | | | |
| 28 | | | | | | |
| 29 | | | | | | |
| 30 | | | | | | |
| 31 | | | | | | |
| 32 | | | | | | |
| 33 | | | | | | |
| 34 | | | | | | |
| 35 | | | | | | |
| 36 | | | | | | |
| 37 | | | | | | |
| 38 | | | | | | |
| 39 | | | | | | |
| 40 | | | | | | |

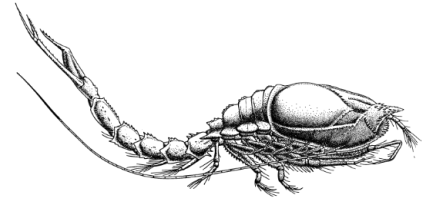
- Hinweis:**
- Aufsichtspersonen bitte deutlich kennzeichnen.
 - Bitte tragen Sie das heutige Ergebnis des Corona-Selbst-Schnelltests in der letzten Spalte mit neg./pos. ein.

Ort, Datum, Uhrzeit: _____

Unterschrift: _____

IfMB – Institutsordnung: COVID-19

ab 21.04.2021



INSTITUT FÜR MARINE BIOLOGIE

Grundlage dieser Institutsordnung ist die Verordnung der italienischen Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 und sämtlicher Mutationen (DECRETO-LEGGE n. 44: Misure urgenti per il contenimento dell'epidemia da COVID-19, in materia di vaccinazioni anti SARS-CoV-2, di giustizia e di concorsi pubblici. (21G00056)) vom 01. April 2021.

Die nachfolgenden Regelungen des IfMB (**Teil A**) gelten für den allgemeinen Betrieb am IfMB und insbesondere für die Teilnahme an meeresbiologischen Veranstaltungen. Für sämtliche Schnorchel-Aktivitäten gelten die Zusatzregelungen des **Teil B**. Regelungen, welche sich auf die Unterbringung in Selbst-Versorger-Apartments beziehen sind in **Teil C** zusammengefasst.

Teil A (meeresbiologische Veranstaltungen)

1. Der Aufenthalt auf dem gesamten Institutsgelände des IfMB ist allen Personen untersagt,
 - a) die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 - b) die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.

Geringste Anzeichen des Unwohlseins und möglicher Symptome sind sofort dem/der Verantwortlichen der Gruppe mitzuteilen.
2. Der/die verantwortliche Gruppenleiter*in stellt durch eine tägliche persönliche Befragung der Kursteilnehmer*innen vor Betreten des IfMB-Geländes sicher, dass die Teilnehmer*innen keine Symptome zeigen, die mit einer COVID-19-Erkrankung vereinbar sind.
3. Es darf ausschließlich der Kursraum genutzt werden, welcher der Gruppe zugewiesen ist. Dieser ist auf dem direkten Weg aufzusuchen und zu verlassen, damit Kontakte zu anderen Gruppen soweit wie möglich reduziert werden.
4. Das Herumlaufen im Institut ist untersagt. Falls Sie etwas benötigen, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter*innen und Praktikant*innen des IfMB.
5. Zu den meeresbiologischen Veranstaltungen sind nur Teilnehmer*innen und Aufsichtspersonen zugelassen, deren Daten auf der Kontaktliste, welche bei Ankunft auf Giglio der IfMB-Leitung übergeben wurde, vermerkt sind.
6. Teilnehmer*innen, die sich ein Apartment teilen, setzen sich in den Kursräumen bestmöglich ebenfalls zusammen an einen Arbeitstisch. Die Sitzordnung des ersten Kurstages muss auch an allen folgenden Tagen eingehalten werden und darf nicht eigenständig verändert werden. Die Sitzordnung ist schriftlich zu dokumentieren und dem/der Kursleiter*in im Verlauf des ersten Kurstages zu übergeben.
7. Während der meeresbiologischen Veranstaltungen des IfMB werden die Arbeitsplätze vorrangig mit Kursteilnehmer*innen belegt. Falls der/die verantwortliche Aufsichtsperson nicht an der Veranstaltung teilnimmt, ist er/sie verpflichtet, vor Beginn der Veranstaltung dem/der Kursleiter*in mitzuteilen, wo er/sie sich aufhält und wie er/sie im Notfall zu erreichen ist.

8. Die Mitarbeiter*innen, Praktikant*innen und Gäste des IfMB haben grundsätzlich auf dem Gelände des IfMB einen Sicherheitsabstand von mind. 1,5 m einzuhalten. Ausnahmen bestehen,
 - a) während der meeresbiologischen Veranstaltungen bei denen Maskenpflicht gilt und die Arbeitsplätze durch Plexiglas-Trennwände separiert sind, oder
 - b) auf den Treppenaufgängen zu den Kursräumen, wo ebenfalls die Maskenpflicht gilt, oder
 - c) bei den Vor- und Nachbereitungen der meeresbiologischen Veranstaltungen durch Mitarbeiter*innen und Praktikant*innen des IfMB, welche ebenfalls verpflichtet sind bei Ihrer Arbeit eine Mund-Nasen-Maske zu tragen.
9. Partner- und Gruppenarbeit darf nur unter Einhaltung der allg. geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen erfolgen.
10. Der Aufenthalt in den Räumlichkeiten des IfMB ist grundsätzlich auf die Dauer der meeresbiologischen Veranstaltung begrenzt. Damit Kontakte zu anderen Gruppen soweit wie möglich reduziert werden, bitten wir um Pünktlichkeit.
 - a) Meeresbiologische Kurse für Schulen dauern i.d.R von 9:00 bis 13:00 Uhr, bzw. von 14:00 bis 18:00 Uhr, wenn der Kurs zwei große Frischluftpausen umfasst.
 - b) Bei viel Betrieb beginnen die meeresbiologischen Kurse für Schulen jeweils um 8:30 Uhr, 12:00 Uhr und 15:30 Uhr. In diesem Fall umfassen die Kurse jeweils drei Stunden und nur zwei 5-minütige Pausen. Zudem ist es den Schüler*innen erlaubt, den Kursraum während dem praktischen Arbeiten eigenständig zu verlassen, um frische Luft zu schnappen. Max. 3 Schüler*innen dürfen den Kursraum gleichzeitig für max. 5 Minuten verlassen. Während dieser Zeit sind das IfMB und seine Mitarbeiter*innen und Praktikant*innen von der Aufsichtspflicht entbunden.
 - c) Sind die Räume, z.B. von Hochschulen, halbtägig angemietet so gelten die Zeiten: 9:00 bis 13:00 und 14:00 bis 18:00 Uhr. Ausnahmen sind nach Vereinbarung mit der IfMB-Leitung möglich.
 - d) Sind die Räume, z.B. von Hochschulen, ganztägig angemietet so gelten die Zeiten: 9:00 bis 22:00 Uhr. Ausnahmen sind nach Vereinbarung mit der IfMB-Leitung möglich.
11. Alle Teilnehmer*innen von meeresbiologischen Veranstaltungen in den Räumlichkeiten des IfMB sind angehalten:
 - a) sich beim Betreten der Kursräume die Hände zu desinfizieren, und
 - b) persönliche Gegenstände, wie z.B. Arbeitsutensilien, nicht miteinander zu teilen, und
 - c) sich vor Nutzung der Binokulare und der Fachliteratur erneut die Hände zu desinfizieren.
12. Für die Einhaltung der in den Absätzen 1 bis 11 genannten Regelungen des Teil A sind die Corona-Beauftragten des IfMB sowie alle Mitarbeiter*innen und Praktikant*innen des IfMB, als auch alle Aufsichtspersonen von allen Gruppen vor Ort verantwortlich.

Teil B (Schnorchel-Aktivitäten)

13. Das Betreten des Schnorchel-Lagers und die Teilnahme an sämtlichen Schnorchel-Aktivitäten, ist folgenden Personen untersagt:
 - a) Personen, die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 - b) Personen, die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

Geringste Anzeichen des Unwohlseins und möglicher Symptome sind sofort dem/der Verantwortlichen der Gruppe mitzuteilen.

14. Der/die verantwortliche Gruppenleiter*in stellt durch eine persönliche Befragung der Teilnehmer*innen beim Betreten des IfMB-Geländes vor Beginn der Schnorchel-Aktivität sicher, dass die Teilnehmer*innen keine Symptome zeigen, die mit einer COVID-19-Erkrankung vereinbar sind. Namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen.
15. Das Schnorchel-Lager darf nur von jenen Personen betreten und genutzt werden, die am IfMB arbeiten oder eine meeresbiologische Veranstaltung besuchen und deren persönliche Daten auf einer entsprechenden Kontaktliste registriert sind.
16. Das Betreten des Schnorchel-Lagers ist nur mit Nasen-Mund-Schutz erlaubt und der Mindestabstand von 1,5 m ist stets einzuhalten; entsprechende Hinweisschilder sind angebracht. Eine Ausnahme in Bezug auf die Abstandsregelungen besteht, wenn eine Person einer anderen Person in den oder aus dem Neopren/Taucheranzug hilft.
17. Jede/jeder die/der das Schnorchel-Lager betritt ist angehalten die Hände zu desinfizieren; entsprechende Hinweisschilder sind angebracht.
18. Die Anzahl der gleichzeitigen Nutzer*innen des Schnorchel-Lagers ist auf zehn Personen beschränkt; entsprechende Hinweisschilder sind angebracht.
19. Der Aufenthalt im Schnorchel-Lager ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.
- 20. Wir bitten darum, dass jede/jeder eine eigene Maske, Schnorchel und Flossen mitbringt und diese in seinem Apartment von Meerwasser säubert und lagert.**
21. Weiterhin ist es möglich vor Ort Masken, Schnorchel, Flossen und Neopren/Taucheranzüge zu entleihen:
 - a) Jeder Gast erhält bei der Einführung ins Schnorchel-Lager einen Baumwollturnbeutel mit einer ordnungsgemäß desinfizierten Maske und Schnorchel. Diese sind nach jeder Nutzung mit Süßwasser abzuspülen und im eigenen Apartment zu lagern. Für den hygienischen Zustand von Maske und Schnorchel, über die Dauer des Aufenthalts, ist jeder Teilnehmer*in/Betreuer*in eigenständig verantwortlich. Am Tag vor der Abreise werden Maske und Schnorchel (ohne Baumwollturnbeutel) von IfMB-Mitarbeiter*innen und Praktikant*innen kontrolliert und eingesammelt.
 - b) Bei der Einführung ins Schnorchel-Lager stellt das IfMB ebenfalls desinfizierte Flossen zur Verfügung. Wenn genügend Flossen vorhanden sind, dann erhält jeder/jede sein eigenes Paar Flossen. Diese sind nach jeder Nutzung mit Süßwasser abzuspülen und im eigenen Apartment zu lagern. Am Tag vor der Abreise werden die Flossen von IfMB-Mitarbeiter*innen und Praktikant*innen kontrolliert und eingesammelt.

Sollten nicht genug Flossen vorhanden sein, so können diese nicht individuell an Gäste vergeben werden. Stattdessen werden sie nach Größe sortiert in Kisten gelagert und in diesem Fall täglich desinfiziert.
 - c) Nach Anprobe/Ausgabe der Neoprenanzüge, im Rahmen der Einführung ins Schnorchel-Lager, sind diese gruppenweise auf die Ständer im Schnorchel-Lager zu hängen.
 - Alle Neoprenanzüge sind nummeriert; - d.h. jede/jeder hat sein eigenes Neopren.
 - Nach dem Schnorcheln wird das Neopren unter der laufenden Dusche ausgezogen und linksrum am entsprechenden Ständer aufgehängt.
 - Bis 18:00 Uhr müssen alle Neoprenanzüge wieder im Schnorchel-Lager sein, damit Mitarbeiter*innen und Praktikant*innen des IfMB die genutzten Anzüge wöchentlich dreimal desinfizieren können. Ausnahmen sind nach Vereinbarung mit der IfMB-Leitung möglich.

- In seltenen Fällen muss eventuell ein Neoprenanzug mit einer anderen Person geteilt werden. Dies wird extra vermerkt und entsprechende Anzüge werden täglich nach jeder Nutzung desinfiziert.
22. Das Betreten des Innenbereichs des Schnorchel-Lagers ist nur Mitarbeiter*innen und Praktikant*innen des IfMB gestattet. Allen anderen Personen ist der Zutritt untersagt; entsprechende Hinweisschilder sind angebracht.
 23. Der geführte Schnorchelgang (Teil des IfMB-Kursprogramms) wird in Kleingruppen durchgeführt. Auf einen Abstand von 1,5 m wird geachtet.
 24. Teilen Sie uns bitte mit, wann Sie mit Ihrer Gruppe Wasser-Aktivitäten planen, damit die Hygienestandards aufrechterhalten werden können.
 25. Für die Einhaltung der in den Absätzen 16 bis 24 genannten Regeln des Teil B sind die Corona-Beauftragten des IfMB sowie alle Mitarbeiter*innen und Praktikant*innen des IfMB, als auch alle Aufsichtspersonen von allen Gruppen vor Ort verantwortlich.

Teil C (Selbst-Versorger-Apartments)

26. Wegen sprachlicher Barrieren und aus organisatorischen Gründen, vermittelt das IfMB Selbstversorger-Apartments an Kunden. Für die Ausstattung der Apartments und die Einhaltung der Corona-Hygiene-Regelungen ist die entsprechende Agentur, und nicht das IfMB, verantwortlich.
27. Um die Ansteckungsgefahr durch Coronaviren zu vermeiden, werden 6er Apartments (i.d.R. 45m² und zwei getrennte Schlafzimmer) nur mit vier Personen belegt. Dementsprechend werden 4er-Apartments (i.d.R. 35m² und ein separates Schlafzimmer) nur mit drei Personen belegt.
 - d) In der aktuellen Situation sind Besucher, ausgenommen den Aufsichtspersonen und ggf. Mitarbeiter*innen und Praktikant*innen des IfMB, in den Apartments nicht erlaubt.
 - e) Unter Berücksichtigung des Mindestabstands und der Maskenpflicht können sich Besucher auf der vorgelagerten Terrasse aufhalten. Dabei sind maximal zwei Besucher auf pro Terrasse geduldet.
 - f) Bitte waschen Sie sich regelmäßig die Hände und bringen Sie Seife und Desinfektionsmittel für Ihr Apartment mit.
28. Für die Einhaltung der allg. Hygiene- und Abstandsregelungen sind die jeweiligen Bewohner der Apartments selbst verantwortlich.

MERKBLATT CORONA-REGELUNGEN

Der Umwelt zuliebe drucken und füllen Sie bitte nur diese letzte Seite dieses Dokuments aus. Die verantwortliche Person (i.d.R. Organisator/in der Studienfahrt) sammelt die Unterschriften vor der Studienfahrt ein und übergibt diese vor Ort zusammen mit dem MERKBLATT GÄSTEVERHALTEN der IfMB-Institutsleitung.

Ich, _____ (Name des/der Teilnehmer*in oder der betreuenden Person in Druckbuchstaben) habe das IfMB-Hygienekonzept und die dazugehörigen Verordnungen (Teil A-C) vom 21.04.2021 gelesen und verstanden.

Mir ist bewusst, dass die Nichtbeachtung der aufgeführten Regelungen den Ausschluss von meeresbiologischen Veranstaltungen am IfMB mit sich führt und zudem finanzielle als auch juristische Folgen für mich haben kann.

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zur Beachtung aller aufgeführten Hinweise im IfMB-Hygienekonzept, inkl. der dazugehörigen Verordnungen (Teil A-C).

Ort, Datum

Unterschrift des Kursteilnehmers/der Kursteilnehmerin

Unterschrift der Erziehungsberechtigten